

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Zwischen diva-e Datacenters GmbH
Kruppstraße 105
60388 Frankfurt am Main
Deutschland
Telefon: +49 (0) 69 120069-0
- nachfolgend "Auftragnehmer / Auftragsverarbeiter" genannt -

und

Deutschland
- nachfolgend "Auftraggeber / Verantwortlicher" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

I Präambel

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag (nachfolgend auch "**AVV**" genannt) konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragsverarbeiters (nachfolgend auch "**Auftragnehmer**" genannt) und aus dem daraus entstandenen Einzelvertrag mit dem Auftraggeber (nachstehend „**Servicevertrag**") ergeben. Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber (nachfolgend auch "**Verantwortlicher oder Kunde**" genannt) auf der Grundlage des bestehenden Servicevertrags die dort näher bezeichneten Leistungen. Die Regelungen dieses AVV gehen den Regelungen des Servicevertrages und sonstiger Absprachen zwischen den Vertragsparteien vor, sofern und soweit dies erforderlich ist, um das geltende Datenschutzrecht einzuhalten.

II Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

Diese Vereinbarung findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Vertrags sind und bei deren Durchführung der Auftragsverarbeiter, Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters oder durch den Auftragsverarbeiter nach Maßgabe dieses Vertrags beauftragte Dritte Zugriff auf personenbezogene Daten, für die der Auftraggeber der gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO Verantwortliche ist, erhalten und / oder solche personenbezogenen Daten für den Auftraggeber in dessen Auftrag verarbeiten, insbesondere erheben, speichern und verwenden.

Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

III Gegenstand, Spezifizierung und Dauer der Auftragsverarbeitung

1. Gegenstand und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet im Rahmen dieses Auftrages personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von *Art. 4 Nr. 2* und *Art. 28 DSGVO* auf Grundlage dieses Vertrages. Aus dem Servicevertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung.

2. Räumlicher Anwendungsbereich

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der *Art. 44 ff. DSGVO* erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

3. Gegenstand und Dauer des Vertrags

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende ordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Gegenstand des Vertrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragsnehmer:

Art der Daten:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Bank- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Gesundheitsdaten
- Weitere:

Art und Zweck der Datenverarbeitung:

Art und Zweck der Datenverarbeitung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Hauptvertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

Zusätzliche Angaben:

Kategorien der betroffenen Personen:

- Kunden
- Interessenten
- Abonnenten
- Beschäftigte
- Lieferanten
- Handelsvertreter
- Ansprechpartner
- Weitere:

IV Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Einhaltung des geltenden Rechts

Die Pflichten des Auftragnehmers bei der Datenverarbeitung ergeben sich aus dem AVV und dem anwendbaren Recht. Das anwendbare Recht umfasst insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz („**BDSG**“) und die Datenschutz-Grundverordnung („**DS-GVO**“)

2. Verarbeitung nur nach Weisung

Soweit dieser AVV Anwendung findet, wird der Auftragnehmer die personenbezogenen Daten des Auftraggebers nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers verarbeiten die durch den Servicevertrag definiert sind. Der Auftraggeber kann zusätzliche Weisungen aussprechen, soweit dies zu Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts erforderlich ist. Diese Weisungen sind durch den Auftraggeber zu dokumentieren.

3. Weisungsberechtigte Person

Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter des Auftraggebers weisungsberechtigt, die Zugriff auf das Ticketsystem des Auftragsverarbeiters haben.

Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters weisungsempfangsberechtigt.

4. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter wird die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingesetzten Personen zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit diese nicht einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

Sind beim Verantwortlichen Geheimnisträger im Sinne § 203 StGB tätig und kann der Auftragsverarbeiter theoretisch auf Informationen zugreifen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 StGB unterliegen, gelten ergänzend die nachfolgenden zwei Absätze.

- a) Soweit beim Verantwortlichen Geheimnisträger tätig sind, unterliegen sie einer Geheimhaltungspflicht, die über die allgemeine Pflicht zur Vertraulichkeit hinausgeht. Der nachfolgende Abschnitt regelt die besonderen Pflichten des Auftragsverarbeiters, soweit er mit geheimhaltungspflichtigen Informationen in Berührung kommt.
- b) Dem Auftragsverarbeiter ist bekannt, dass die Geheimhaltungspflicht sich auf alle Tatsachen erstreckt, die dem Geheimnisträger in Ausübung oder aus Anlass seiner Tätigkeit anvertraut oder sonst wie bekannt werden. Dem Auftragsverarbeiter ist ebenfalls bekannt, dass die Verletzung von Geheimhaltungspflichten strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Diese strafrechtlich relevanten Geheimhaltungspflichten gelten auch für Personen, die den Geheimnisträger bei seiner der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Tätigkeit unterstützen. Daher unterliegt auch der Auftragsverarbeiter einer strafrechtlich relevanten Geheimhaltungspflicht, soweit er auf geheimhaltungspflichtige Informationen zugreifen kann.

5. Unterstützung bei der Wahrung der Betroffenenrechte

Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei dessen Pflichten unterstützen, Anträge auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Personen zu bearbeiten. Wenn sich ein Betroffener hinsichtlich solcher Daten, die der Auftragsverarbeiter im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, zwecks Geltendmachung von Betroffenenrechten unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Der Auftragsverarbeiter haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

6. Unterstützung bei der Einhaltung Art. 32 - 36 DSGVO

Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DS-GVO genannten Pflichten im Rahmen der eigenen Möglichkeiten unterstützen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit der Verarbeitung, der Datenschutz-Folgeabschätzung und der Konsultation mit Aufsichtsbehörden.

7. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Der Auftragsverarbeiter ist zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Bei Fragen rund um das Thema Datenschutz kann sich der Kunde direkt an den Datenschutzbeauftragten (kontakt@buglundkollegen.de) wenden.

V Technisch-Organisatorische Maßnahmen

1. Grundsatz

Der Auftragsverarbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Der Auftragsverarbeiter wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen.

2. Ausgestaltung

Der Auftragsverarbeiter hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Verantwortlichen sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

3. Änderungen

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

4. Zustimmung des Verantwortlichen

Bei Akzeptanz des Auftragsverarbeitungsvertrags durch den Auftraggeber werden die im **Anhang "Technisch-Organisatorische Maßnahmen"** dokumentierten Maßnahmen des Auftragsverarbeiters zur Grundlage des AVV.

VI Subunternehmer

1. Bei Vertragsschluss eingeschaltete Subunternehmer

Grundsätzlich hat der Auftragsverarbeiter keine Subunternehmer beauftragt.

Sollte der Auftragsverarbeiter Subunternehmer beauftragen, werden diese im Folgenden aufgeführt. Der Kunde behandelt die Listen der Subunternehmer als vertrauliches Geschäftsgeheimnis und darf sie nicht an Dritte weitergeben.

Subunternehmer seitens des Auftragsverarbeiters:

Keine Subunternehmer

2. Sorgfältige Auswahl der Subunternehmer

Der Auftragsverarbeiter hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser zwischen den Vertragsparteien getroffene Vertrag und die gesetzlichen Vorgaben der DSGVO eingehalten werden können.

3. Mitteilung weiterer Subunternehmer

Sofern der Auftragsverarbeiter zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung weitere oder andere Subunternehmer beauftragen will, sind diese mit der gesetzlich gebotenen Sorgfalt auszuwählen und dem Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat das Recht, unter der Darlegung von nachvollziehbaren Gründen, der Einschaltung des Subunternehmers zu widersprechen. Kann keine Lösung erzielt werden, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, den AVV mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen.

4. Verpflichtung der Subunternehmer

Der Auftragsverarbeiter hat die Verträge mit Subunternehmern so zu gestalten, dass sie den Vorgaben des geltenden Datenschutzrechts und dieses AVV entsprechen. Die Subunternehmer sind vom Auftragsverarbeiter insbesondere zu verpflichten, keine weiteren oder anderen Subunternehmer ohne Einhaltung des AVV zu betrauen. Der Auftragsverarbeiter kontrolliert, ob hinreichende Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass das anwendbare Datenschutzrecht und dieser AVV eingehalten werden.

5. Nebenleistungen

Nicht als Subunternehmerverhältnisse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Hierzu zählen z.B.

Telekommunikationsleistungen, Reinigungsleistungen, Prüfungsleistungen oder unter Umständen auch Wartungsleistungen. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggeber sowie zur Sicherstellung der Vertraulichkeit auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen gesetzeskonforme und angemessene vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

VII Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

1. Einhaltung der DSGVO

Der Verantwortliche ist im Rahmen der Umsetzung dieses Auftragsvertrags für die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften sowie insbesondere dafür verantwortlich, dass die Datenverarbeitung rechtmäßig ist und die gesetzlichen Rechte der betroffenen Personen hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten gewahrt wird.

2. Informationspflicht

Der Verantwortliche hat den Auftragsverarbeiter unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

3. Inspektionen

Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Verantwortlichen oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragsverarbeiter darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Auftraggeber und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Verantwortlichen beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragsverarbeiter stehen, hat der Auftragsverarbeiter gegen diesen ein Einspruchsrecht.

4. Rechteevorbehalt

Der Verantwortliche behält im Verhältnis zum Auftragsverarbeiter sämtliche Rechte an den auf Grundlage dieses Vertrags verarbeiteten personenbezogenen und sonstigen Daten, an überlassenen Datenträgern und überlassenen sowie zur Erfüllung dieses Vertrags geschaffenen Unterlagen. Dem Verantwortlichen steht ferner die alleinige Herrschaft über die Daten zu.

5. Weisungsrecht

Der Auftraggeber hat ein umfassendes Weisungsrecht gegenüber dem Auftragnehmer gemäß Abschnitt IV. 2 dieses Vertrags.

VIII Löschung und Rückgabe nach Beendigung der Verarbeitung

Während der Laufzeit des Vertrags nicht mehr benötigte Unterlagen, Datenträger und Daten dürfen nur gemäß diesem Vertrag oder nach vorheriger Weisung des Verantwortlichen datenschutzgerecht vernichtet bzw. gelöscht werden. Bei der Auftragsverarbeitung anfallendes Test- und Ausschussmaterial hat der Auftragsverarbeiter unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten bzw. löschen und dies dem Verantwortlichen auf Verlangen durch Vorlage der Löschung- bzw. Vernichtungsprotokolle nachzuweisen oder schriftlich zu versichern. Dokumentationen, die dem Nachweis der Auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den

Auftragsverarbeiter entsprechend den jeweiligen gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Aufbewahrungsfristen über das Ende dieses Vertrags hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragende dem Verantwortlichen übergeben.

IX Haftung

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haften gegenüber einer betroffenen Person entsprechend der in Art. 82 DS-GVO niedergeschriebenen Regelung. Der Auftragsverarbeiter haftet jedoch nur für Schäden, dessen Eintritt in ihrem Machtbereich waren und nicht für Schäden, die eindeutig dem Verantwortlichen zugeordnet werden können. Für Schäden, die eindeutig dem Verantwortlichen zugeordnet werden können, haftet der Verantwortliche im vollen Umfang.

X Schlussbestimmung

1. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und aller seiner Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

2. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung, möglichst nahe zu kommen und von der anzunehmen ist, dass die Vertragsparteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

3. Ergänzende Bestimmungen

Sollte dieser AVV in einzelnen Punkten im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *Auftragsverarbeiters* oder der Datenschutzerklärung des *Auftragsverarbeiters* stehen, dann erhält der AVV rechtlichen Vorrang vor diesen Dokumenten. Sollten Regelungen im AVV fehlen, die wiederum in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Datenschutzerklärung zu finden sind, dann gelten deren Regelungen ergänzend zum AVV.

4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Verantwortlichen.

diva-e Datacenters GmbH

Firma

Firma

Ort und Datum

Ort und Datum

Name

Name

Position

Position

Unterschrift

Unterschrift

Anhang: Technisch-Organisatorische Maßnahmen